



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf unserer Reise zu den verschiedenen Aspekten des „Grundgesetzes“ unserer Wirtschaft, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darf eines nicht fehlen: Die Darstellung des Bundeskartellamtes als Hüter eines freien und fairen Wettbewerbs. Sowohl die Freiheit von Unternehmen sich zusammenzuschließen, als auch ein klarer ordnungspolitischer Rahmen, der wettbewerbsschädliche Fusionen unterbindet, stellen einen elementaren Bestandteil unserer Volkswirtschaft dar. Dazu gehören auch die Kriterien einer effektiven Zusammenschlusskontrolle, die daher im Rahmen der Novellierung des GWB die nicht aufgeweicht werden dürfen. Nur so kann Deutschlands mittelständisch geprägte Wirtschaft gesichert, Kartelle verhindert und Wettbewerb zum Wohle auch der Verbraucher gesichert werden.

In den letzten Markenverband Briefen hatten wir Ihnen

- Preisstabilität als Grundlage für das Vertrauen von Gesellschaften in ihre Währung und für das Vertrauen von Verbrauchern in Marken vorgestellt,
- dargestellt, dass das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis als effektive Form des Verbraucherschutzes ist,
- die Gefahren zunehmender Nachfragemacht des Handels und die Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere kleinerer Unternehmen aufgezeigt,
- eine EU-Wettbewerbsstudie beschrieben, die die beunruhigende Parallele zwischen der zunehmenden Anzahl von Private Label Produkten des Handels und der abnehmenden gesamtwirtschaftlichen Innovationsfähigkeit zieht.

Lassen Sie es mich wissen, wenn Ihnen zu einem der Themen ein Markenverband Brief fehlt. Gerne senden wir Ihnen das fehlende Exemplar zu.

Mit besten Grüßen



Christian Köhler
Hauptgeschäftsführer

Die Themen:

Das Bundeskartellamt: Hüter eines freien und fairen Wettbewerbs

Die Zusammenschlusskontrolle: Den Mittelstand schützen, Machtkonzentration verhindern

Kontakt: RA Dr. Andreas Gayk, Leiter Vertriebspolitik / Handelsbeziehungen, a.gayk@markenverband.de
Johannes Ippach, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, j.ippach@markenverband.de 030/20616837



Das Bundeskartellamt: Hüter eines freien und fairen Wettbewerbs

Seit seiner Gründung im Jahre 1958 steht das Bundeskartellamt für freien und fairen Wettbewerb in Deutschland. Grundlage des Handelns der Behörde ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), welches nunmehr zum achten Mal novelliert wird. Heute integraler Bestandteil der deutschen Wirtschaftspolitik einer sozialen Marktwirtschaft, war die Gründung eines Kartellamtes in den Anfangsjahren der Bundesrepublik keinesfalls unumstritten. Denn sowohl im deutschen Kaiserreich, als auch in den Schreckensjahren des Dritten Reichs, gehörten Kartelle in Schlüsselindustrien wie der Rüstungs- und Stahlindustrie zu den grundlegenden Charakteristika einer nationalen Wirtschaftspolitik. Die Konzentration von Wirtschaftsmacht in Kartellen war somit historisch immer auch ein wichtiges Machtinstrument autokratischer und diktatorischer Regime. Es ist vor allem Ludwig Erhardt zu verdanken, dass Deutschland heute über ein weltweit geachtetes Wettbewerbsrecht verfügt. Früh erkannte er, dass eine freie und demokratische Grundordnung auch eines freien und fairen Wettbewerbes in der Wirtschaft bedarf.

Das Bundeskartellamt und seine Aufgaben

Als Hüter eines solchen Wettbewerbs, besteht die Hauptaufgabe des Bundeskartellamts, neben dem ebenfalls wichtigen Vergaberechtsschutz, in der Verfolgung von Kartellen. Verbraucher/innen sollen so vor Preisabsprachen geschützt und der Wettbewerb gesichert werden. Um die Entstehung von Kartellen möglichst im Vorhinein zu unterbinden, überprüft das Kartellamt Fusionen auf deren Rechtmäßigkeit im Sinne des deutschen und europäischen Wettbewerbsrechts und untersagt gegebenenfalls Zusammenschlüsse von Unternehmen, falls eine Fusion zu einer wettbewerbsverhinderten Konzentration von Wirtschaftsmacht führen würde. Leider haben sich in einigen Wirtschaftszweigen wie dem Einzelhandel bereits marktmächtige Unternehmen etabliert. Daher ist das Bundeskartellamt auch für die sogenannte Missbrauchsaufsicht zuständig. Marktmächtige Unternehmen müssen damit rechnen, dass ihre Geschäftspraktiken überprüft und gegebenenfalls gerügt werden, um so einem Missbrauch von wirtschaftlicher Stärke zu verhindern. Ein Missbrauch liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein marktmächtiges Unternehmen seine Marktposition missbraucht, um durch zeitlich begrenztes Preisdumping kleinere Konkurrenten auszuschalten, nur um nach der Verdrängung von Wettbewerbern die Preise alleinig diktieren zu können. Eine effiziente Missbrauchsaufsicht schützt vor ungerechtfertigten Preisen. Das kommt den Verbrauchern zugute und ermöglicht kleineren und mittleren Unternehmen eine faire Teilnahme am Wettbewerb. Dies wird vom Markenverband außerordentlich begrüßt.

Kontakt: RA Dr. Andreas Gayk, Leiter Vertriebspolitik / Handelsbeziehungen, a.gayk@markenverband.de
Johannes Ippach, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, j.ippach@markenverband.de 030/20616837



Die Zusammenschlusskontrolle: Den Mittelstand schützen, Machtkonzentration verhindern

Fusionen zwischen Unternehmen sind ein normaler und alltäglicher Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland. Die Freiheit von Unternehmen sich zusammenzuschließen, um zum Beispiel neue Geschäftsfelder zu erschließen, ist ein integraler Bestandteil einer liberalen Wirtschaftsordnung und grundsätzlich zu begrüßen. Um allerdings sicherzustellen, dass ein Zusammenschluss zwischen Unternehmen nicht zu einer inakzeptablen Konzentration von Marktmacht führt und somit potentiell wirtschaftlichen Wettbewerb erschwert oder gar unterbindet, ist es notwendig Fusionen zu kontrollieren. Diese Aufgabe obliegt in Deutschland dem Bundeskartellamt, welches auf Grundlage der im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgelegten Kriterien Fusionen genehmigt oder untersagt.

Die Zusammenschlusskontrolle effizient ausgestalten

Um die Gefahren einer zunehmenden Konzentration von Marktmacht in einzelnen Wirtschaftszweigen einzudämmen, dürfen die Kriterien der Zusammenschlusskontrolle im Rahmen der achten Novellierung des GWB nicht aufgeweicht werden. Kleinen und mittelständischen Unternehmen muss auch in Zukunft die Chance gegeben werden, unter fairen Bedingungen am Wettbewerb teilzunehmen. Nur so kann die optimale Versorgung mit einer Vielzahl von innovativen und qualitativ hochwertigen Produkten zu gerechten Preisen sichergestellt werden.

Daher ist es von immenser Wichtigkeit, dass Zusammenschlüsse von Unternehmen nicht eine marktbeherrschende Stellung begründen und somit den Wettbewerb einschränken oder gar verhindern. Der freie und faire Wettbewerb zwischen Unternehmen stellt einen elementaren Bestandteil einer funktionierenden Volkswirtschaft dar. Wird dieser Wettbewerb durch einen Zusammenschluss gefährdet, bedarf es eines klaren ordnungspolitischen Rahmens um wettbewerbsschädliche Fusionen zu unterbinden.

Der Markenverband plädiert daher für die Beibehaltung einer effektiven Zusammenschlusskontrolle im Rahmen der achten Novellierung des GWB. Nur so kann Deutschlands mittelständisch geprägte Wirtschaft gesichert, Kartelle verhindert, Wettbewerb zum Wohle auch der Verbraucher/innen gesichert werden.

Zeitplan der 8. GWB Novelle:

- bis Ende 2012: Gesetzgebungsprozess
- Januar 2013: Novelle tritt in Kraft

Rückblick: Drei Bausteine für eine gelungene 8. GWB Novelle:

- Beibehaltung des Verbots des Verkaufs unter Einstandspreis
- Verhinderung des Missbrauchs von Nachfragemacht
- Beibehaltung einer effektiven Zusammenschlusskontrolle

Kontakt: RA Dr. Andreas Gayk, Leiter Vertriebspolitik / Handelsbeziehungen, a.gayk@markenverband.de
Johannes Ippach, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, j.ippach@markenverband.de 030/20616837